

TE OGH 2014/5/15 6Ob71/14f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Hargassner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei V*****, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei T***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Bernhard Tonninger und andere Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert 30.500 EUR) und Veröffentlichung (Streitwert 5.500 EUR), über die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 17. Februar 2014, GZ 2 R 22/14s-14, mit dem das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 22. Juli 2013, GZ 57 Cg 110/12w-7, teilweise bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den vom Obersten Gerichtshof am 28. April 2014 zu 8 Ob 72/13s gestellten Antrag auf Vorabentscheidung unterbrochen. Nach Einlangen der Vorabentscheidung wird das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der klagende Verein begehrt von der Beklagten, einer Anbieterin von Mobilfunkleistungen im gesamten Bundesgebiet, die Unterlassung der Verwendung mehrerer (sinngleicher) Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, darunter die Klausel 19.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten in der Fassung ab 21. 2. 2012.

Der Oberste Gerichtshof hat jüngst zu 8 Ob 72/13s in einem ebenfalls vom klagenden Verein gegen einen anderen Anbieter von Mobilfunkleistungen angestregten Verfahren dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß § 267 AEUV die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das in Art 20 Abs 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 3. 2002 über den Universaldienst und die Nutzungsrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009, (Universaldienstrichtlinie) für die Teilnehmer vorgesehene Recht, „bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen“ den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, auch für den Fall vorzusehen ist, dass sich eine Anpassung der Entgelte aus den Vertragsbedingungen ableitet, die bereits bei Vertragsabschluss vorsehen, dass in der Zukunft eine Anpassung der Entgelte (Steigerung/Reduktion) entsprechend den Veränderungen eines objektiven Verbraucherpreisindex, der die

Geldwertentwicklung abbildet, zu erfolgen hat. Diesem Antrag auf Vorabentscheidung liegen den hier zu beurteilenden Klauseln sinngleiche Klauseln zugrunde. Der Oberste Gerichtshof hat jüngst zu 8 Ob 72/13s in einem ebenfalls vom klagenden Verein gegen einen anderen Anbieter von Mobilfunkleistungen angestregten Verfahren dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Paragraph 267, AEUV die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das in Artikel 20, Absatz 2, der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 3. 2002 über den Universaldienst und die Nutzungsrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009, (Universaldienstrichtlinie) für die Teilnehmer vorgesehene Recht, „bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen“ den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, auch für den Fall vorzusehen ist, dass sich eine Anpassung der Entgelte aus den Vertragsbedingungen ableitet, die bereits bei Vertragsabschluss vorsehen, dass in der Zukunft eine Anpassung der Entgelte (Steigerung/Reduktion) entsprechend den Veränderungen eines objektiven Verbraucherpreisindex, der die Geldwertentwicklung abbildet, zu erfolgen hat. Diesem Antrag auf Vorabentscheidung liegen den hier zu beurteilenden Klauseln sinngleiche Klauseln zugrunde.

Die Beantwortung der Vorlagefrage ist somit auch für das vorliegende Verfahren maßgeblich. Da der Oberste Gerichtshof auch in Rechtssachen, in denen er nicht unmittelbar Anlassfallgericht ist, von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und diese auch für andere als die unmittelbaren Anlassfälle anzuwenden hat, ist das vorliegende Verfahren aus prozessökonomischen Gründen zu unterbrechen (jüngst 9 ObA 112/13f).

Textnummer

E107806

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0060OB00071.14F.0515.000

Im RIS seit

11.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at